

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

No. X.

Luzern, den 12. November.

Gesetzgebung.

Senat, 29. Oktober.

(Fortsetzung.)

Der grosse Rath an den Senat!

In Erwägung der Nothwendigkeit, den künftigen Zustand der Fremden, welche sich in Helvetien häuslich niederzulassen wünschten, gesetzlich zu bestimmen.

In Erwägung, daß das Nationalinteresse, die politische Aufklärung und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, so wie die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte es erfordern, daß den Fremden alle Erleichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestattet werde.

In Erwägung, daß es zweckmässig sey, daß diese Aufnahme mit der gehörigen Vorsicht und Ordnung geschehe, und die Republik dabei nicht in Nachtheile gerathe.

In Erwägung endlich, daß der Buchstabe der Constitution hiebei nur auf die gewöhnlichen Fälle anwendbar sey, der Geist derselben aber die Gesetzgeber berechtige, bei ausserordentlichen Fällen das Recht auszuüben, verdiente Männer zu helvetischen Bürgern anzunehmen.

Beschließt der grosse Rath:

1. Jeder Fremde, — Emigranten der fränkischen und anderer auf dem repräsentativen System gegründeten neuen Republiken ausgenommen — der sich in Helvetien häuslich niederlassen will, muß dazu von dem Vollziehungsdirektorium einen Erlaubnißschein erhalten.

2. Um diesen Erlaubnißschein zu erhalten, soll ein solcher Fremder ein befriedigendes Zeugniß seiner guten Aufführung und einen Heimathschein aufweisen und anzeigen, was für einen Gewerbe er zu treiben gesinnet sey.

3. Es ist übrigens jedem Fremden erlaubt, liegende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne sich darin häuslich niederlassen zu müssen, wenn er nur beweist, daß in seinem Land die Schweizer gleiches Gegenrecht genießen.

4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg begriffenen Macht ausdrücklich verboten, in unserm Vaterland irgend eine Liegenschaft zu erwerben, oder sich darin anzusiedeln, es sey dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubniß erhalte, welche ihm nicht anders als auf authentische Zeugnisse seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und republikanischen Grundsätze gestattet werden kann.

5. Jeder Fremde ist schuldig, dabei sogleich die Erklärung von sich zu geben, an welchem Orte in Helvetien er sich niederlassen wolle.

6. Wenn ein Fremder in der Folge seinen Aufenthaltsort verändern will, so soll er jedesmal die Erlaubniß dazu aufs neue von dem Direktorium erhalten, die ihm stets gestattet werden soll, insofern keine gegründete Klagen gegen ihn eingehen.

7. Keine Municipalität soll einen Fremden, bevor er ihr den Erlaubnißschein vorgewiesen habe, in ihrem Orte ansiedeln lassen.

8. Der Minister des Innern haltet ein genaues Verzeichniß aller Fremden, die einen solchen Erlaubnißschein von dem Direktorium erhalten haben.

9. Jeder Fremde erhält durch diesen Erlaubnißschein das Recht, sein Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ungehindert und wie die Bürger in Helvetien zu treiben.

10. Jeder Fremde erhält auch dadurch das Recht, sich liegende Gründe und Häuser ohne Einschränkung wie jeder Bürger in Helvetien anzukaufen.

11. Der in Helvetien sich niederlassende Fremde ist den gleichen Auflagen, der Wache, Miliz und überhaupt allen Lasten und Beschwerden, wie helvetische Bürger unterworfen.

12. Wenn ein Fremder mit Grund böswilliger Absichten gegen das Vaterland verdächtig würde, oder wenn seine Sittenlosigkeit ihn der Ehre des Bürgerrechts unwürdig machen würde — wenn endlich seine schlechte Aufführung besorgen liesse, daß er oder seine Familie dem Staate zur Last fallen könnte, so soll die Municipalität, in deren Orte er sich niedergelassen hat, verbunden seyn, ungefaumt die Anzeige davon der Verwaltungskammer des Kantons zu machen.

chen, welche es sogleich durch den Canal des Ministers der Polizei dem Direktorium anzeigt.

13. Das Vollziehungsdirektorium wird in solchem Falle nach seiner Weisheit entscheiden.

14. Ein Fremder, welcher sich 20 Jahre, von dem Tage der gegebenen Erklärung an, die im 2ten Artikel festgesetzt ist, in Helvetien aufgehalten, sich nützlich gemacht hat, und günstige Zeugnisse seiner Aufzucht und Sitten von der Municipalität seines Wohnorts dem Vollziehungs-Direktorium aufweisen kann, erhält dadurch das helvetische Bürgerrecht; er thut dagegen Verzicht auf alle fremden Bürgerrechte, und leistet den Bürgereid.

15. Das Vollziehungsdirektorium haltet ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche auf diese Art das Bürgerrecht erlangt haben.

16. Diejenigen Fremden, welche gegenwärtig in Helvetien angefaßene sind, und die nicht in dem Falle waren, durch den 19ten Artikel der Constitution zu helvetischen Bürgern aufgenommen zu werden, sind gehalten, sich in dem Zeitraum von 4 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, die im 1. 2. und 5ten Artikel bestimmten Erfordernisse zu erfüllen.

17. Wenn in dem Zeitraum von 4 Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, solche im 16. Artikel bezeichnete angefaßene Fremde ihren Municipalitäten keinen Erlaubnißschein vorweisen, soll die Anzeige davon auf gleiche Weise geschehen, wie es der 12te Artikel bestimmt.

18. Wenn aber solche im 16. Artikel bezeichnete Fremde, die im 1. 2. und 5ten Artikel bestimmten Erfordernisse erfüllt haben, so sollen sie von dem Tage ihrer frühern Niederlassung an, nachdem im 14ten Artikel beobachteten Formen in einem Zeitraum von 20 verklossenen Jahren das helvetische Bürgerrecht erhalten.

19. Die gesetzgebenden Räten können jederzeit Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit besonders verdient machen, durch ein Decret das Bürgerrecht erteilen, ohne daß diese an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden seyen.

Usteri legt im Namen der gleichen Commission über den die ausländischen Mönche in Helvetien betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

B. G. Unterm 17. September haben sie eine Resolution des grossen Rathes, die Klöster und geistlichen Stifte betreffend, zum Gesetze gemacht; die Weisheit und Humanität dieses Gesetzes ist von keinem unpartheiischen Manne verkannt worden, und die Nachwelt wird demselben unter den Arbeiten des ersten Jahres der helvetischen Gesetzgebung eine der ersten Stellen einräumen.

Der 19te Artikel dieses Gesetzes verordnet, daß die fremden Mitglieder, die sich in Kraft einer Pro-

vinzialveränderung in den Klöstern befanden, gehalten seyn sollen, die Schweiz in Monatsfrist zu verlassen."

Der Geist und der Buchstabe dieses gesetzlichen Artikels beweisen klar, daß der Gesetzgeber dabei eine allgemeine Verfügung gegen die fremden Mönche bezweckte — und ihre Entfernung aus Helvetien verlangte; daß diese Maaßregel keineswegs als Strafe für den einen oder andern schädlichen und gefährlichen Mönch angesehen werden könnte oder sollte.

Um die Rechtfertigung dieses Gesetzes ist es gegenwärtig gar nicht zu thun und die Commission wird sich derselben enthalten.

Unterm 16. October bemerkt das Vollziehungsdirektorium in einer Botschaft an den gr. R.: „Daß unter den ausländischen Mönchen sich einige befinden, deren politisches Betragen in diesen für ihre Brüderschaften müssigen Zeiten mit Klugheit verbunden war — und andere, die mit dieser Tugend Talente verbinden, welche für die öffentliche Erziehung von besonderem Werthe sind. — Es ladet die Gesetzgeber ein, von der Verfügung des oben erwähnten Artikels des Gesetzes diejenigen ausländischen Mönche auszunehmen, welche nicht die Abneigung der Regierung verdienen und durch ihre Kenntnisse und Eigenschaften für die öffentliche Erziehung schätzbar sind."

Der gr. R. entspricht dieser Einladung gänzlich, indem er in der vorliegenden Resolution das Direktorium begünstigt, diejenigen ausländischen Mönche von der Verfügung des Gesetzes auszunehmen, welche nicht die Abneigung der Regierung verdienen und durch ihre Kenntnisse und Eigenschaften für die öffentliche Erziehung schätzbar sind."

Die Commission hat so wichtige Gründe, um deren willen sie Euch, B. G. die Verwerfung dieses Beschlusses anrathen muß, daß sie es keineswegs für nöthig ansieht, die Motive, welche sowohl in der Botschaft des B. D. als in der Resolution des gr. R. enthalten sind, einer genauern Prüfung zu unterwerfen. Sie will gern glauben, daß die Klugheit des politischen Betragens, welche das Direktorium diesmal zu Gunsten einiger ausländischen Mönche rühmt nicht jene prudentia Serpentis war, die in der bekannten, uns ebenfalls vom Vollz. Dir. mitgetheilten Denkschrift von St. Gallen, der ehrwürdigen Geisteslichte dieses Stifts empfohlen wird. Sie will nicht untersuchen, ob das wiedergeborene Helvetien an Erziehungstalenten und Mitteln, sich solche zu verschaffen, so arm ist. Daß eine Handvoll ausländische Mönche in diesem Geschäft — das die erste Sorge einer republikanischen Regierung seyn soll — ihm zu Hilfe kommen muß und von unentbehrlicher Nothwendigkeit ist.

Aber Eure Commission rath Euch, B. G. die Verwerfung des Beschlusses, weil er den ersten Grundsätzen, unserer wie jeder Verfassung, in der die ge-

gesetzgebende und die vollziehende Gewalt getrennt sind — zuwider läuft.

Die gesetzgebenden Räte sollen in Kraft unserer Verfassung Gesetze geben; die vollziehende Gewalt soll diese Gesetze vollstrecken oder vollstrecken lassen. Dieser wesentliche Grundsatz der Trennung der Gewalten ist aufgehoben, wenn die Gesetzgeber die vollz. Gewalt bezwältigen, die Gesetze nach Gut finden anzuwenden oder nicht anzuwenden — in dem einen Fall in Ausübung zu bringen, in dem andern ruhen zu lassen.

Von keinem noch so gegründeten Zutrauen in die Weisheit oder den Patriotismus des Direktoriums kann hier die Rede seyn; denn Zutrauen kann und soll in unserer Verfassung nie an die Stelle der Gesetze treten.

Sobald die Vollziehung der Gesetze von der Willkür des Direktoriums abhängt, so ist die Gesetzgebung in Nichts versunken und es wäre besser, die Gesetze nicht gegeben oder sie zurückgenommen zu haben.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, rath die Majorität der Commission ihnen die Verwerfung des Beschlusses an.

Augustini, der die Minorität der Commission ausmacht, trägt seine die Annahme des Beschlusses anrathende Meinung besonders vor. Er sieht denselben als eine Auslegung des Gesetzes an; er beruft sich auf den 23ten Artikel der Constitution, der ohne Ausnahme auf alle Fremden Bezug hat; er bemerkt, daß der Beschluß nur von Mönchen spricht, welche Freunde der Freiheit und der Constitution sind, diese aus Helvetien verweisen und in die Knechtschaft zurücksenden, hiesse sie für ihre Liebe zur Freiheit strafen; endlich haben diese Mönche den Bürgereid geleistet und somit können sie nicht mehr als Ausländer angesehen werden.

Zäslin spricht im Sinne der Majorität der Commission.

Laflechere versichert, von dem Minister der Wissenschaften inne geworden zu seyn, daß die Votschaft des Direktoriums und die Ausnahmen, die dasselbe zu machen wünscht, nur 3 Geistliche in Solothurn und 4 oder 5 andere im Wallis betreffe, die sich mit Erfolg dem Erziehungsgeschäft gewidmet haben. Allein der Bericht der Majorität der Commission beruht auf so richtigen Grundsätzen, daß der Senat nichts bessers thun kann, als ihrem Anrathen gemäß, den Beschluß zu verwerfen; das Direktorium mag alsdann individuelle Ausnahmen antragen und wir werden uns in diesem Fall durch die vortheilhaften in dem heutigen Commissionalsbericht über die Fremden aufgestellten Grundsätze leiten lassen.

Zäslin unterstützt diese Meinung.

Pfyffer: Sollen Ordensgeistliche als Lehrer für den öffentlichen Unterricht angestellt werden? das ist die Hauptfrage, denn die Resolution will nur Ausnahme zu diesem Behufe. Nichts kann wichtiger

für den Gesetzgeber seyn, als Bestimmung der Eigenschaften und Fähigkeiten derer, die als öffentliche Lehrer angestellt werden sollen. Denn auf der Zweckmäßigkeit des Nationalunterrichts beruht alle Hoffnung der Befestigung, der Dauer unserer Revolution und der Wiederbelebung und Veredlung des Nationalcharakters. Für einen öffentlichen Lehrer muß das Interesse der Wahrheit und der Menschheit erste und wichtigste Angelegenheit seyn. Er muß mit der Cultur des Zeitalters, mit den Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit gleichen Schritt halten; das Resultat dieser Nachforschungen, als das Resultat der allgemeinen Menschenvernuft, das ist, Wahrheit muß ihm allein heilig seyn, diese allein muß er befördern, dem Verstand der Jünglinge faßlich, ihren Herzen fühlbar machen; nur dadurch allein kann unsre Nation erleuchtet, und zu der Stufe der Sittlichkeit und des Wohlsyns geführt werden, deren sie und die Menschheit ins Unendliche fähig ist; nur dadurch kann der Unwissenheit und der Religionschwärmerie, als den Quellen aller Volksverführung und aller Uebel, die ihre Folge sind, wirksam gesteuert werden; ein öffentlicher Lehrer muß also über allen Corporationsgeist und Privatinteresse erhaben seyn. Mönche sind keineswegs in diesem Fall; denn bei ihnen kann keine freie Untersuchung der Wahrheit statt finden; sie werden darin theils durch den harten Geist, den ihnen gewisse Grundsätze ohne weitere Untersuchung zur Pflicht machen, theils durch den unbedingten Gehorsam gegen ihre Obern gehemmt. Diese Obern sind Fremde, die ein ganz anderes Interesse als das der Fortschritte der Cultur haben, die den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit abgeneigt sind, und die sich der Mönche als Werkzeuge bedienen, um unsre Constitution, heimlich oder öffentlich zu untergraben. Es ist also Pflicht, heilige Pflicht für uns, unsere Constitution so wie unser Direktorium selbst, dessen Patriotismus durch die schlaunen Künste der Intrigue könnte überrascht werden, dieser Gefahr nicht auszusetzen. Ich stimme für Verwerfung der Resolution.

Ruepp findet es sehr unnöthig, fremde Mönche als Lehrer und Unterrichter unserer Jugend in Helvetien zu behalten; überhaupt werden Mönche immer nur einfältige Dummköpfe bilden; indeß soll man jedem sein Recht widerfahren lassen; er stimmt also Laflechere und Zäslin bei; verdiente Individuen können durch besondere Beschlüsse ausgenommen werden, aber den gegenwärtigen will er verwerfen.

Barras: Ihr habt gesetzlich verordnet, daß alle Bürger den Bürgereid schwören sollen; ihr habt von diesem Gesetze die Mönche keineswegs ausgenommen; die, von welchen hier die Rede ist, haben diesen Eid geschworen; sie haben sich durch denselben verpflichtet, dem Vaterlande treu zu dienen; sie sind dadurch in der That Bürger geworden; denn jeder, der durch den

geleisteten Bürgereid an die Republik geknüpft ist, der ist kein Fremder mehr. Jene Mönche müssen mithin als helvetische Bürger angesehen und können nicht mehr als Fremdlinge verwiesen werden. Ich verlange also, daß diese Ordensgeistliche in Helvetien bleiben und daß diese Resolution angenommen werde. Wären sie aber auch keine helvetischen Bürger, so gehörten sie alsdann in die Klasse der Fremden, die, vermöge der Konstitution als Erzieher dürfen angestellt werden.

Litthi v. Sol.: Kein Gesetz hat Mönche, die nicht Schweizerbürger waren, verpflichtet den Bürgereid zu leisten, und Fremdlinge sind auch zu dieser Eidleistung nicht zugelassen worden. Wann in einigen Kantonen eine unzeitige Vorsicht der Regierungshalter, fremde Mönche den Eid leisten ließ, so wurden diese dadurch noch keineswegs Schweizerbürger. Die Konstitution verlangt dazu 20-jährigen Aufenthalt in der Schweiz und Zeugnisse eines guten Verhaltens. Wollte Barras consequent seyn, so müßte dennoch auch er für die Verwerfung der Resolution stimmen, weil sie dem Direktorium überläßt, nach eigener oder seines Ministers Willkür, die Mönche zu behalten oder wegzuweifen.

Wann wir nun aber die Individuen, zu deren Gunsten man nun diese Ausnahmen vom Gesetz verlangt, näher betrachten, so sind es Leute, die sich vor der Resolution sowohl als während derselben ihren Grundsätzen entgegengesetzt haben; Leute, die das Gelübde auf sich haben, fremden Obern blindlings zu gehorchen. Wie kann man von ihnen erwarten, daß sie Grundsätze der Freiheit und Gleichheit predigen werden; wie sollen Leute, welche Armengelübde gethan, und ewige Jungferschaft geschworen haben, die Pflichten der Oekonomie, des Hausvaters und Gatten lehren können; wie sollen sie, deren Bärte und Kutten schon ihre Geschmacklosigkeit verrathen, Lehrer der schönen Künste werden können? — Die Mönche im Wallis, für die sich der **V. Augustini** so sehr interessiert, sind Leute, die von Rastadt aus gesandt werden, indem nach Aufhebung des Jesuitenordens die Republik Wallis den ganzen für Bildung der Jugend bestimmten Fond desselben, fremden Mönchen übergeben hat, die nun dafür von Zeit zu Zeit Ordensgeistliche ins Land schicken; was sollten auch Mönche, die nur wegen Provinzialwechsel hier sind, Gutes leisten können; wollen solche in der Schweiz bleiben, so ist das einzige Vernünftige was sie thun können, sich secularisiren zu lassen; dann sind sie nicht mehr Mönche.

Muret ist gleicher Meinung; er will den Gegenstand nun noch aus constitutionellem Gesichtspunkte etwas ins Auge fassen. Wir haben das Gesetz über die Klöster angenommen, in demselben befindet sich der Artikel, welcher die Entfernung der fremden Mönche verlangt; dieser Artikel bleibt so lange Gesetz als er nicht nach constitutionellen Formen zurückgenommen wird; dazu ist eine besondere Resolution des gr.

Rathes und ihre Umahme vom Senat erforderlich; bis dahin können wir unmöglich zu Verletzung des Gesetzes Hand bieten; es wäre des Gesetzgebers unwirksam, das Gesetz umgehen zu wollen, was doch in der That durch den gegenwärtigen Beschluß geschehen würde; derselbe vermischt die Gewalten, welche durch die Konstitution getrennt sind. Welches mithin auch unsere Meinung über die Mönche seyn mag, so müssen wir uns aus constitutionellen Rücksichten zur Verwerfung vereinigen.

Augustini findet selbst, daß es am Ende des 18ten Jahrhunderts abgeschmakt scheinen mag, für Mönche, und dazu noch ausländische Mönche zu sprechen; allein er fühlt sich gedrungen nach Wissen und Gewissen zu sprechen. Er halt es für keineswegs nöthig das Gesetz oder den Gesetzesartikel zurückzunehmen; es sey nur um Auslegung desselben zu thun. Das Direktorium in seiner Botschaft und der gr. Rath in seinem Beschluß sagen, der Sinn des Gesetzes sey nicht so sonderlich anders. Man muß wohl bedenken, daß jene, die den helvetischen Bürgereid geschworen haben, dadurch aller andern Bürgerrechte verlustig wurden; sie können wenigstens nicht mehr als Fremde angesehen werden; sie sind Helvetier. — Mit Unrecht erhebt man sich gegen die Allgemeinheit der Ausnahme; die Resolution spricht nur von verdienstvollen, der Sache der Freiheit ergebenen und für den öffentlichen Unterricht nützlichen Mönchen; dadurch fallen auch alle andern gegen die Mönche überhaupt gemachten Bemerkungen; der Beschluß redet einzig zu Gunsten ächter Freiheitsfreunde. Als **Wallisianer** will er nun noch hinzusetzen, daß nach Aufhebung der Jesuiten, **Maristen** an ihrer Stelle den Unterricht der Jugend forsetzen; haben diese nun den Bürgereid geleistet — worüber er keine Gewißheit hat — so ist sicher, daß sie nicht nach Rastadt zurückkehren werden: ist es aber in diesem Fall gerecht, billig und menschlich sie aus Helvetien zu verweisen?

Fuchs: Das Gesetz existirt und gründet sich darauf, daß die Republik die Last des Unterhalts fremder Mönche nicht tragen und dagegen gefährliche Unruhestifter entfernen will. Ist würden wir das Gesetz aufheben durch die Ausnahmen, welche man machen will. Man spricht von Mönchen, die für die Konstitution sich ausgezeichnet haben; wo sollte ein solcher zu finden seyn? man sagt: wir bedürfen Lehrer für unsere Jugend; will man diese durch Mönche bilden lassen, die ihr anstatt wahrer Religion und aufgeklärten Begriffen, Fanatismus, Irreligion, Haß gegen die neue Verfassung einflößen? Es ist ein alter Grundsatz: daß man die Jugend nach der Verfassung des Staates erziehen muß, wenn diese auf festen Stützen ruhen soll. Wir sollen jene alten Republiken Griechenlands nachahmen, die zu Erziehern ihrer Kinder keinen Fremden annahmen. Befinden sich gelehrte und nützliche Männer unter den fremden Mönchen in Helvetien,

so brauchen sie sich nur secularisiren zu lassen und niemand heißt sie wegziehen.

Rubli bezeugt, daß er sich wie ein Kind freue, den B. Augustini zum zweitenmal so eifrig für fremde Mönche sprechen zu hören; er kennt wohl die Eitelkeit der Menschen, die, so viel Eignes sie auch schon besitzen, doch immer noch mehr Fremdes an sich ziehen möchten; aber, daß diese Thorheit so weit gieng, daß man um die Quantität der Mönche im Land zu vermehren, auch noch Fremde haben wollte, hätte er nicht geglaubt. Augustini dringt vorzüglich darauf, daß nur von fremden Mönchen die Rede sey, welche der Freiheit und Gleichheit anhängig und ergeben sind. Wer will aber auch einem Mönch zumuthen, wenn er Mönch bleiben will, daß er der Sache der Freiheit und Gleichheit anhänge? Ich wenigstens würde dieß in jenem Fall nicht thun; es ist offener Widerspruch, daß einer Mönch bleiben wolle, und zugleich den Grundsätzen huldige, die allem Mönchthum ein Ende machen. Die Konstitution will, daß Aufklärung befördert werde; kommt sie etwa vom Mönchthum her? In diesem Fall aber haben wir noch eine hübsche Anzahl eigener Mönche. Augustini findet selbst, es sey abgeschmackt, am Ende des 18ten Jahrhunderts für Mönchthum zu sprechen, aber er sagt, sein Gewissen verpflichte ihn dazu; mein Gewissen verpflichtet mich niemals, für abgeschmackte Dinge zu reden.

Fornero d war anfangs beinahe zur Annahme gestimmt; bei genauerer Untersuchung aber hat er die Resolution unannehmlich gefunden; das Wort verlangt er nur, um die Gewissenhaftigkeit von Augustini und Barras zu beruhigen. Wann jener behauptet: diejenigen, die den Bürgereid leisteten, seien dadurch helvetische Bürger geworden, so ist diese Behauptung ganz constitutionswidrig; die Konstitution sagt vielmehr umgekehrt, nur die helvetischen Bürger sollen den Bürgereid schwören; wäre das Gegentheil, so könnte jeder Hergelaufene sich auf die leichteste Weise von der Welt zum helvetischen Bürger machen. Nach der Konstitution verliert ein helvetischer Bürger sein Bürgerrecht durch den Eintritt in eine fremde Corporation; wie vielmehr muß dieses Verhältniß die Erwerbung des Bürgerrechts hindern? Er verwirft den Beschluß.

Schärer stimmt der Majorität der Commission bei, weil Annahme des Beschlusses das Geständniß enthielte wir hätten Mangel an helvetischen gelehrten Bürgern und Jugendlehrern; da doch unser Vaterland nie in diesem Ruf gestanden ist. Wir haben gewiß genug und er wünscht nur, daß man gute Wahl unter ihnen treffe, und selbst nicht einheimische Mönche wähle.

Erauer: Als wir das Gesetz annahmen, waren wir gewiß überzeugt, daß keine Ausnahmen davon statt fanden; er wundert sich also sowohl über die

Volschaft als über den Beschluß. Indes will er keineswegs behaupten, daß es nicht einige geben könne, die Ausnahmen verdienen; allein diese sollen individuel ausgenommen werden.

Ban will gegen die Resolution sprechen, obgleich Protestant, dennoch aus Anhänglichkeit und Liebe für das Mönchgeschlecht. Nachdem die Nation alle Mönche für Nationalkostgänger erklärt hat, verminderte sie ihre Zahl durch Wegweisung der Fremden. Das Direktorium begehrt, die Vollziehung des Gesetzes soll seiner Willkühr überlassen werden; ohne Vergebung unsers legislatorischen Charakters können wir unmöglich die Forderung bewilligen. Wir können den Beschluß aber auch noch aus einem andern Grund verwerfen; er enthält eine Beleidigung der einheimischen Ordensgeistlichen, indem er ihnen den Vorwurf macht, als wären nicht genug brauchbare Subjecte unter ihnen. Er wünschte darum vielmehr eine andere Maßregel einzuschlagen, durch die den Bischöffen für einige Jahre untersagt würde, Geistliche zu weihen, um während dieser Zeit die einheimischen Klostergeistlichen auf Pfarreien zu bringen; sie würden, zweifelt er nicht, ihren neuen Haushalt der strengen Klosterkost vorziehen.

Devevey will gar nicht zu Gunsten der Mönche, aber der würdigen und aufgeklärten Männer unter ihnen, die für den Jugendunterricht wesentliche Dienste leisten können, sprechen; er will dem Direktorium die verlangte Vollmacht geben und glaubt durch die Bewilligung einer Ausnahme werde das Gesetz nicht aufgehoben; Beweis dafür seyen die vielen Heirathsdispensen, die wir schon gemacht; das Zutrauen in die Weisheit und den Patriotismus des Direktoriums beruhigt ihn über allen möglichen Mißbrauch.

Häselin verwirft den Beschluß.

Er wird mit 33 Stimmen verworfen.

Zäslin berichtet im Namen eben dieser Commission über den Beschluß, der einem B. Ulrich aus Pommern ohne einen Heimathschein, der ihm mangelt, eine Schweizerbürgerin zu heirathen erlaubt. Die Majorität der Commission rath zur Verwerfung, weil vermöge des 2ten §. des heute angenommenen Beschlusses über die Fremden, der Bittsteller, der keinen Heimathschein aufweisen kann, im Fall ist sich aus Helvetien entfernen zu müssen, und es unter solchen Umständen sehr unschicklich wäre, ihm eine Heirathsdispense zu ertheilen. Die Minorität rath hingegen zur Annahme, weil nur von Heirathen und keineswegs von Niederlassung in Helvetien die Rede ist; weil überdem einem gewissen Gruber in Zürich, auch schon ein ähnliches Gesuch gestattet worden.

Lüthi v. Sol. wiederholt die Unschicklichkeit, die sich darin finde, wenn die Regierung erst einem Fremden bewilligte, eine Schweizerin zu heirathen, ihn alsdann aber fortwiese. Bei Grubern sey der Fall anders gewesen, da derselbe die Bürgerschaft eines zürcherischen Handelsmann vorwies. Usteri spricht

ni gleichem Sinn; der Bittsteller verlangt eigentlich Aufenthalt und Heirathsbewilligung; jene verweigert unser heute angenommenes Gesetz; diese ohne jene kann dem Bittsteller von keinem Werth seyn, da er seine Verlobte wo er will auffer Helvetien heirathen kann. Muret macht die Minorität aus; er ist kein Freund von Dispensen und hätte gewünscht, die Resolution hätte eine darauf motivirte Tagesordnung enthalten, daß kein Gesetz vorhanden sey, welches einen Fremden hindere, eine Schweizerin zu heirathen. Grubers Fall war der nämliche; denn was bedeutet die Garantie eines Einzelnen gegen die Nation. Als Bedienter und ohne eignes Etablissement wird wohl auch der Bittsteller unsers heutigen Gesetzes unerachtet im Lande bleiben können. Zäslin spricht gegen den Beschluß. Fornerod bedauert, daß die heute angenommene Resolution Heimathscheine fodert, sie hätte dafür Scheine des Wohlverhaltens verlangen sollen. Er hofft, der gr. Rath werde diese Verbesserung vorschlagen. Zudem ist das Gesetz gegeben und muß befolgt werden. Der gr. Rath, meint er, habe diese Resolution wohl nur in der Hoffnung gesandt, wir werden den Beschluß über die Fremden verwerfen. Meyer v. Arbou spricht gegen den Beschluß. Er wird verworfen.

Größer Rath, 30. October.

Präsident: Anderwerth.

Räf, im Namen einer Kommission, legt ein Gutachten vor über die Wiederherstellung der in letztem Kriege abgebrannten Brücke von Büren, auf Kosten der Oligarchen von Bern.

Escher sagt, da in diesem Gutachten so weit aussehende wichtige Grundsätze aufgestellt werden, welche einer höchst sorgfältigen Untersuchung bedürfen, so fodre ich daß dasselbe, dem Reglement zufolge, sechs Tage aufs Bureau gelegt werde.

Graf, im Namen der Minorität der Kommission, legt ein ganz entgegengesetztes Gutachten vor. Grafenried fodert Dringlichkeitserklärung über diesen schon so lange aufgeschobenen Gegenstand. Egg findet in dem Gutachten der Minorität auch so große Grundsätze aufgestellt, daß er Eschers Antrag folgt.

Zimmermann glaubt auch daß der Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen, und in Rücksicht der sich ganz entgegengesetzten Grundsätze der Kommission, sorgfältig berathen werden müsse, und stimmt also Eschern bei.

Graf begehrt, wann auch wirklich Dringlichkeit erklärt würde, daß dieses Gutachten wenigstens zwei Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Muret fodert im Namen der Menschheit Dringlichkeitserklärung, weil immer noch einige abgebrannte Haushaltungen ohne Wohnung sind. Graf's Antrag wird angenommen.

Muret begehrt Verlesung seiner lezthin gemachten Motion, daß ein Präsident und ein öffentlicher Ankläger eines Kantonsgerichts nicht Brüder seyn dürfen.

Zimmermann begehrt daß die Motion an die Tagesordnung gesetzt werde. Hartmann folgt Muret, und fodert ein Gesetz, daß auch keine Schwäger neben einander in einem Tribunal seyn können. Carrard begehrt Verweisung an die Verwandtschaftskommission. Dieser Antrag wird angenommen, und der Kommission statt einiger abwesenden Mitglieder beigeordnet Zimmermann und Kulli.

Der Rapport über die Friedensrichter wird an die Tagesordnung genommen.

Ackermann findet den ganzen Rapport, mehr aber noch die darinn vorgeschlagne Einrichtung viel zu weilläufig, und wünscht daß man vor allem aus beschliesse, daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter ernannt werde, weil ohne dieß die Friedensrichter einer neuen Art Landvögte gleichen würden; er fodert also Rükweisung an die Kommission, um einen kürzeren Rapport zu entwerfen, weil sonst nur Advokaten und Gelehrte Friedensrichter werden könnten.

Escher begreift nicht, wie Ackermann einen solchen Antrag machen kann, da der Druck dieses vortheilhaften Gutachtens erkannt wurde, und die Versammlung kaum ein Gutachten, welches sie des Drucks würdig hielt, der Berathung unwürdig halten werde. Daß das Gutachten weilläufig ist, ist gut, weil das durch die Friedensrichter der Willkürlichkeiten enthoben werden, und haben wir einst ein Gesetzbuch, so werden die Friedensrichter nicht nur nach einer Anweisung von 300 S. sondern nach einer von vielen tausenden zu arbeiten haben, und können also nie Bürger ohne Kenntnisse seyn. Dagegen trage ich auf artikelweise Behandlung an, und begehre daß jeder Abschnitt abgesondert dem Senat zugewiesen werde, weil die Verwerfung eines der ersten Abschnitte die Berathung der übrigen, welche auf diese gebaut sind, ganz überflüssig machen würde, und hingegen wann einst die Grundsätze angenommen sind, die weitere Berathung sehr leicht und bestimmt wird.

Custor ist überzeugt, daß dieser Rapport sehr zweckmäßig ist, und folgt Eschern.

Muret unterstützt Eschern und fodert daß man sogleich über das Gutachten eintrete.

Ruhn vertheidigt die allgemeinen Grundsätze des Gutachtens, weil durch Ackermanns Antrag der Besinnungsgeist und die Dorfaristokratie der reichen Bauern unterhalten würde; er bedauert daß er nicht Zeit hatte dieses Gutachten noch weilläufiger zu machen, weil durch die Gesetze die Willkürlichkeiten der Richter eingeschränkt werden; übrigens will er sich nicht der Rükweisung seiner Arbeiten widersetzen, aber würde in diesem Fall Entlassung aus der Kommission fodern, weil er nicht nach andern Grundsätzen als diesen arbeiten könnte. Man geht über Ackermanns Anträge zur Tagesordnung.

Erster Abschnitt, 1. § wird sogleich angenommen. § 2. Escher sagt, wenn Helvetien ganz aus solchen

Begenden bestünde, wie die flächern bevölkerten Kantone sind, so würde ich diesem § des Gutachtens beistimmen, allein der grössere Theil Helvetiens besteht aus Hochgebirgen, in denen 3000 Menschen oft eines Flächenraums von vielen Quadratmeilen bedürfen, so daß wir ja selbst bei der Distrikteintheilung gezwungen wurden, einige Distrikte in den Kantonen Oberland und Wallis zu bestimmen, die nicht 3000 Einwohner haben; wie sollten nun die Bezirke, welche eine Unterabtheilung der Distrikte seyn sollen, grösser werden können als die Distrikte selbst? ich fodre daher einen Beisatz, der das Vollziehungsdirektorium beauftrage, da wo es die Beschaffenheit unsrer Hochgebirgsthäler erfordert, diese Bezirke auch unter der Zahl von 3000 Einwohnern anzuordnen.

Seynoz folgt ganz Eschern. Tabin will aus den gleichen Gründen daß diese Bezirke aus wenigstens 2000 Seelen gesetzt werden.

Cartier glaubt, daß leichte und wohlfeile Rechtspflege der Hauptzweck der Einrichtung der Friedensrichter sey, und will daher bestimmen daß kein Ort mehr als eine Stunde vom Hauptort der Bezirke entfernt seyn dürfe.

Carrard folgt ganz Eschers Antrag, und kann weder Ackermanns noch Cartiers Anträgen beistimmen, denn durch beide würden die Friedensrichter so sehr vervielfältigt, daß sie für die ganze Republik drückend würden. Zudem denke man, wenn statt Friedensgerichten nur einzelne Friedensrichter gewählt würden, welcher Willkürlichkeit die Bürger von diesem einzelnen Richter ausgesetzt würden! wir haben das Beispiel Englands, Hollands und Frankreichs vor uns, wo diese Bezirke bis auf 20,000 Seelen stark sind; gefürchteten Beschwerlichkeiten wird durch die im Gutachten vorgeschlagenen Beisitzer, die sich in jeder Gemeinde vorfinden, abgeholfen.

Schlumpf wünscht wegen Eschers angeführten Schwierigkeiten, daß nur die höchste Zahl, nicht aber die geringste bestimmt werde.

Ackermann erneuert seine ersten Einwendungen, und fodert für jede Gemeinde einen Friedensrichter, welchem ja auch Beisitzer zugegeben werden und um den Staat nicht zu beschweren, will er daß jede Gemeinde ihren Friedensrichter und Beisitzer zahlen soll.

Egg v. Ellikon will auch in jeder Urversammlung einen Friedensrichter haben, und folgt Ackermann, indem er die Dorfaristokratie nicht fürchtet, sondern eine andere Aristokratie, die wir noch immer zu bekämpfen haben.

Roch sagt, so wohlthätig die Einrichtung der Friedensrichter werden kann, bei zweckmäßiger Anordnung, so kann dieselbe durchaus unzweckmäßig und schädlich werden, wann wir sie unrichtig organisiren. Wir wissen daß ungefähr 7000 Agenten in Helvetien sind, also bekämen wir nach Ackermanns Vorschlag

10,000 und nach Eggs Antrag etwa 7,000 Friedensrichter; auch wäre nichts aufzufinden, das den Kantonsgeist, Distriktsgeist und Gemeindsgeist mehr unzerhalten würde, als gerade dieser Vorschlag; nehmen wir nun diese Anzahl, und geben ihr noch die Beisitzer zu, so bekämen wir eine solche Zahl von Beamten, daß dadurch die Achtung für dieselben verlohren gieng, daß nicht genug fähige Bürger in jeder Gemeinde dazu vorhanden wären, und daß der Staat auf eine unerträgliche Art belastet würde, denn den Richter von denjenigen besolden lassen und abhängig machen, die denselben brauchen, wäre wider alle vernünftigen Grundsätze. Die übrigen Einwendungen welche gegen diesen § gemacht wurden, kommen nur daher, weil dieses Gutachten nicht gehörig gelesen und überdacht wurde, indem ihnen in den folgenden Paragraphen gesteuert wird; einzig ist Eschers Einwendung völlig gegründet, und daher begehre ich Annahme des §. mit der von Eschern gefoderten Ausnahme für die Berggegenden Helvetiens.

Pilchmann begehrt für jede Kirchgemeinde einen Friedensrichter.

Secretan findet das ganze Gutachten so zweckmäßig, so logisch geordnet, und überhaupt so vortreflich, daß er dasselbe sogleich ganz anzunehmen wünschte, und er glaubt nur dieser 2. § sey einer besondern Untersuchung und Berathung würdig. So wenig er Ackermanns Antrag beistimmen kann, der Einwendungen wegen die schon dagegen gemacht wurden, so gefällt ihm andererseits das von der Kommission vorgeschlagene Verhältniß doch nicht ganz, weil auf 6000 Menschen nur ein Friedensrichter zu setzen doch zu grosse Schwierigkeiten hätte; derselbe wäre eine zu grosse Person, wahrscheinlich zu sehr entfernt von den Sitten des Volks, kurz zu sehr, was man bis jetzt einen Herrn nannte. Er schlägt daher die Hälfte der beiden äußersten vorgeschlagenen Zahlen vor, und glaubt das durch werde Eschers Einwendung gesteuert, und vielleicht möglich gemacht, daß die Wahl der Friedensrichter unmittelbar vom Volke geschehen könnte; übrigens glaubt er verdiene der Verfasser dieses vortreflichen Gutachtens die Dankbarkeit der Versammlung.

Jacquier glaubt, so sehr das Volk die Friedensrichter wünsche, so würde es durchaus nicht befriedigt durch Annahme des Gutachtens, er begehrt daher für jede Pfarre eine Gemeinde einen Friedensrichter.

Carmintran sieht auch das Ganze dieses Gutachtens als vortreflich und tief gedacht an, und er hat nur gegen diesen 2. § einige Einwendungen zu machen, weil derselbe auf die Berggegenden nicht paßt, und weil er glaubt man müsse diese wohlthätige Einrichtung überhaupt mehr vervielfältigen, denn die Dorf-aristokratie ist eben so gefährlich als die Dorf-aristokratie; er wünscht daher auf jede Urversammlung einen Friedensrichter und auf jeden Distrikt ein Trio

denzgericht: dadurch könnte die Wahl dem Volk un- mittelbar überlassen werden.

Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur ei- nen Friedensrichter sondern auch ein Friedensgericht haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An das Helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und eures Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Re- gierung beizubringen. Das Direktorium haltet es für Pflicht, euch mit väterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Din- ge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hättet euere Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlandes gesorgt hatte. Nun was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut nun das Direktorium für euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wie- der in den Waffen geübt werden solle; daß in jedem Dorfe ein Trüllmeister und in jedem Kanton ein Ge- neralauffseher oder Inspektor aus euern Mitbürgern solle angestellt werden, welche durch ganz Helvetien ein einförmiges Exerzitium einführen sollen. Diese Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbe- reiten, um sie aller Orten auf den gleichen Fuß zu stellen, und deswegen ist es nöthig, die Namen und die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damit sie wieder, wie ehemals, in Milizregimenten eingetheilt werden mögen; nur soll dies künftig besser dem Alter nach geschehen.

Das Direktorium giebt euch die heiligste Zusiche- rung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung, zur Stellung von Hülfstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunter- handlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die also gemacht worden, sind Vorsichtsmaaßregeln, um unser Vater- land vor Schaden zu bewahren, euer Eigenthum durch euch selbst zu schützen, innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein bewaffnetes tapferes Volk, ehren und respektiren zu machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schutz des Vaterlandes auf den Grenzen im Nothfall unter dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu überneh- men, so ist der Befehl an die Regierungsstatthalter

ertheilt, ihre Namen ehrenvoll einzuschreiben, und dem Direktorium Offiziers vorzuschlagen, die Anhäng- lichkeit an Freiheit und Verfassung haben, und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Dies sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläumdungen böswilliger Unruhstifter, die das Vaterland in Gefahr bringen könnten, zu ver- wahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffentüchtigung zu entziehen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweizer- volk aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Luzern den 4ten Winterm. 1793.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Latharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Monsson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Aus einem Briefe.

Zürich 6. November.

Alle junge Leute vom 20ten bis zum 25ten Jahre haben sich in unserm Kanton mit Anstand und Ent- schlossenheit bei der Aufforderung zum Kriegsdienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben lassen. Man zählte deren heute schon 6014, also 435 über die bestimmte Zahl. Alle Distrikte sind schon in Compagnien getheilt, deren der Kanton an 50 stellt. Hin und wieder gab's zwar einige von den Oligarchen wahrscheinlich aufgewiegelte und bezahlte Schreier, allein die jungen Zürichgebieter wiesen sie bald zur Ruhe. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein sol- cher Aufwiegler das alte Märchen aus: „Der Unter- statthalter verheele es, daß alle junge Mannschaft an die äußerste Meeresgränze ziehn müsse!“ — Aber der saubre Herr ward sogleich vors Gericht gebracht, um zu erzählen, von wem er das Liedchen gelernt habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede des Kantons Zürich, zeigten sich bei dieser Gelegen- heit als ächte Schweizer, die der Freiheit werth seyn wollen.

Nein, ihr edeln, schweizerischen Jünglinge, nicht für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eigs- nen Heerd, wenn das Vaterland einst um Hülfen rufen sollte! Versammelt euch um eure Fahnen, mit ei- ner furchtbaren Entschlossenheit, frei zu leben und frei zu sterben, die den Schweizer anzeigt, und laßt es den Völkern umher wissen, daß der Geist unserer Berge so wenig verschwunden sey, als es unsere Berge sind. Stosset die arglistige Verläumdung in Boden! frei wollen wir leben, oder sterben!